

26.02.16

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR MIETVERTRÄGE (AVB-BM-M)

1. Allgemeines:

Die Firma Kuhn Baumaschinen GmbH vermietet Geräte ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB). Sie sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und – soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird – auch allfälliger künftiger Verträge (über Reparaturen, Ersatzteile, Zusatzgeräte, Service usw.). Sollten die Geschäftsbedingungen des Mieters damit in Widerspruch stehen, so ist deren Anwendung insoweit ausgeschlossen.

Im Folgenden wird die Kuhn Baumaschinen GmbH nur mehr kurz als „Kuhn“, der jeweilige Vertragspartner als „Mieter“ bezeichnet. Als Erfüllungsort wird Eugendorf vereinbart.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB unzulässig oder nichtig sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unzulässigen bzw. unwirksamen Bestimmungen sind jene Bestimmungen zu ergänzen, die diesen im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.

Alle Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Von diesem Erfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden. Vertreter und/oder Handelsagenturen sind nur berechtigt Kuhn im Rahmen dieser AVB-M zu vertreten und nicht ermächtigt Geld in Empfang zu nehmen. Kuhn gibt dem Mieter hiermit bekannt, dass seine Daten mittels einer EDV-Anlage automatisch verarbeitet und gespeichert werden. Die Verarbeitung erfolgt zum Zwecke der Automatisierung des Schrift- und Zahlungsverkehrs.

Der Kunde erteilt hiermit seine Zustimmung zur Erfassung und Bearbeitung seiner im Zusammenhang mit dem Geschäftsverkehr mit Kuhn erfassten Daten.

„Der Kunde bestätigt vollständig über Komtrax informiert zu sein und verpflichtet sich, die ‚Nutzungsbedingungen – Einwilligung des Kunden‘ auf elektronischem Weg – über die Komtrax® Web Application www.komtrax.eu – zu akzeptieren. Komtrax ist auf jedem Gerät vorinstalliert und ist – selbst in Ermangelung einer Akzeptierung der ‚Nutzungsbedingungen – Einwilligung des Kunden‘ durch den Kunden – automatisch aktiviert und übermittelt Maschinendaten an Komatsu, es sei denn der Kunde reicht eine schriftliche Anfrage zur Deaktivierung von Komtrax beim Verkäufer ein. Sollte der Kunde dies schriftlich anfragen, so wird Komtrax vollständig für den gesamten Maschinenpark des Kunden deaktiviert.“

Der Kunde stimmt dem Erhalt von Nachrichten von Kuhn und von mit Kuhn im Konzern verbundenen Unternehmen über Produkte, aktuelle Angebote und sonstige unternehmensbezogene Informationen mittels Werbe-E-Mail, insbesondere Newsletter, zu. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

2. Mietgegenstand:

Der Mietgegenstand ist umseits näher beschrieben. Der angegebene Wert des Mietgegenstandes wird als einvernehmlich festgelegter und beiderseits anerkannter Verrechnungswert vereinbart. Veränderungen am Mietgegenstand, insbesondere An- und Einbauten, sowie die Verbindung mit anderen Gegenständen sind dem Mieter ohne schriftliche Zustimmung Kuhns untersagt.

Der Mieter ist nicht berechtigt, Dritten Rechte an dem Mietgegenstand einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem vorliegenden Vertrag abzutreten; insbesondere sind Untervermietung und jede sonstige Weitergabe des Mietgegenstandes untersagt.

3. Mietzins:

Der umseits angegebene vereinbarte Mietzins gilt für die normale Nutzung des Mietgegenstandes im Ausmaß einer täglichen Betriebszeit von 8 Stunden in 5 Arbeitstagen pro Woche, somit 40 Stunden pro Woche bzw. 160 Betriebsstunden pro Monat, sofern nicht im Mietvertrag ausdrücklich und schriftlich andere Betriebszeiten vereinbart sind.

Die Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betriebszeiten berechtigt den Vermieter, dem Mieter proportional zur Überschreitung der Betriebszeiten einen an diese Überschreitung angepassten Mietzins zu verrechnen. Der Mieter ist verpflichtet, den erhöhten Mietzins nach dessen Nachverrechnung zu bezahlen. Alle anderen aus der nicht vertragskonformen Nutzung des Mietgegenstandes herrührenden Ansprüche des Vermieters bleiben davon unberührt.

Sollte der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses oder mit der Abnahme des Mietgegenstandes in Verzug geraten, so ist Kuhn berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von zumindest 1,25 % per angefangenem Monat zu verlangen.

Zahlungen werden zuerst auf Kosten, sonstige Nebenforderungen und Zinsen und erst dann auf das Kapital angerechnet. Falls ein Teil der Forderungen von Kuhn gerichtlich geltend gemacht ist und ein anderer Teil noch nicht, so werden Teilzahlungen – in der angegebenen Reihenfolge – jedenfalls zuerst auf die noch nicht gerichtsanhängigen Forderungen angerechnet.

Der Mieter ist zur Aufrechnung von Gegenforderungen mit dem Mietzins nicht berechtigt. Auch ist der Mieter nicht berechtigt, den Mietzins wegen allfälliger Gegenansprüche (z.B. Garantie-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche) zurückzubehalten.

Der Mieter tritt Kuhn bereits jetzt bis zur Höhe der jeweils fälligen Mietzinsschuld samt aller Nebenforderungen seine Forderung gegenüber Dritten, in deren Auftrag oder Interesse der Mieter den Mietgegenstand eingesetzt hat, ab. Im Fall des Verzuges mit der Mietzinszahlung ist der Mieter verpflichtet, den Dritten von der Abtretung zu verständigen und einen entsprechenden Vermerk in seine Bücher aufzunehmen. Auch Kuhn selbst ist im Verzugsfall berechtigt, den Dritten von der vereinbarten Abtretung zu verständigen.

Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Mieter, Kuhn sofort den Mietgegenstand zur einstweiligen Sicherstellung zurückzustellen. Diese Zurückstellung lässt aber das Bestehen des Mietvertrages unberührt und ist der Mieter weiterhin verpflichtet, den monatlichen Mietzins zu leisten.

Der Mieter verpflichtet sich, im Fall des Verzuges alle mit der Einbringlichmachung der Mietzinsschuld samt aller Nebenforderungen verbundenen Mahnspesen (ua in tarifmäßiger Höhe gemäß dem jeweiligen RATG), Barauslagen und sonstige Kosten in voller Höhe zu ersetzen und in jedem Fall Kuhn für die aus der Eintreibung der Forderung entstandenen Kosten schad- und klaglos zu halten.

Wechsel und Schecks werden nur bei besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht an Erfüllung statt angenommen.

4. Vertragsdauer:

Die Mietzeit endet mit dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teile in ordnungs- und vertragsgemäßen Zustand bei Kuhn oder bei einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

Eine Verlängerung über die Vertragsdauer hinaus bedarf eines ausdrücklichen entsprechenden Übereinkommens.

Kuhn ist berechtigt den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn

- a) nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Mieters begründen;
- b) der Mieter trotz Nachfristsetzung mit der Bezahlung des Mietzinses säumig ist;
- c) Kuhn eine Besichtigung des Mietgegenstandes verwehrt wird;
- d) der Mieter ohne Zustimmung von Kuhn Dritten am Mietgegenstand Rechte einräumt oder diesen Dritten überlässt;
- e) wenn der Mieter über Aufforderung von Kuhn nicht innerhalb von 24 Stunden den exakten Stand-, bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes per Telefax bekannt gibt;
- f) der Mietgegenstand von dritter Seite gepfändet, verwahrt oder beschlagnahmt wird.

Sollte der Mietgegenstand gerichtlich oder finanzbehördlich gepfändet werden, ist der Mieter verpflichtet, Kuhn innerhalb von drei Tagen unter Bekanntgabe der für die Geltendmachung der Eigentumsansprüche von Kuhn notwendigen Daten von dieser Pfändung zu informieren. Er ist verpflichtet, alle mit der Herstellung der Pfandfreistellung verbundenen Kosten, Gebühren und sonstigen Aufwendungen innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe durch Kuhn zu bezahlen.

Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, bzw. Abweisung eines Antrages auf ein solches über das Vermögen des Kunden ist Kuhn zur sofortigen Aufkündigung berechtigt.

Für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden sind die Rückstellungskosten des Bestandgegenstandes Masseforderungen.

Während der Dauer des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet, unabhängig von seiner tatsächlichen Benützung des Mietgegenstandes den vereinbarten monatlichen Mietzins zu zahlen. Sollte der Mietvertrag – aus welchen Gründen auch immer – aufgelöst werden, so anerkennt der Mieter den vereinbarten Mietzins als angemessenes Benützungsentgelt und verpflichtet sich diesen bis zur tatsächlichen Übergabe des Mietgegenstandes an Kuhn zu bezahlen.

Sollte der Vertrag aus welchen Gründen auch immer aufgelöst werden, verpflichtet sich der Mieter weiters, den Mietgegenstand unverzüglich zurückzusenden. Kuhn ist allerdings auch berechtigt, nach Auflösung des Mietvertrages ohne weitere Verständigung des Mieters den Mietgegenstand, wo auch immer er sich befindet, zurückzuholen. Die damit verbundenen Kosten und Barauslagen trägt der Mieter.

Der Mieter erteilt Kuhn hiermit ausdrücklich und unwiderruflich die Erlaubnis, seine Grundstücke, Gebäude und sonstige Räumlichkeiten, wo sich der Mietgegenstand befindet oder befinden könnte, zum Zwecke der Rückholung des Mietgegenstandes zu betreten und erklärt der Mieter auch ausdrücklich, daraus keinerlei Rechtsfolgen welcher Art auch immer abzuleiten.

5. Gefahr und Übergabe:

Mit Beginn dieses Mietvertrages geht die Gefahr des zufälligen Unterganges des Mietgegenstandes auf den Mieter über.

6. Lieferung:

Sollte sich Kuhn verpflichten, den Mietgegenstand zu liefern, so bleibt die unter Punkt 5 getroffene Gefahrtragungsregelung hiervon unberührt.

Sollte nichts anderes ausdrücklich vereinbart werden, umfasst die monatliche Miete weder die Kosten für Ver- und Entladung, Fracht und Transport bei Hin- und Rücklieferungen, noch die Betriebsstoffe und etwaige Personalkosten für Einschulung und Betrieb.

Kuhn ist berechtigt, sofort von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn nach Abschluss des Vertrages und vor der Lieferung bzw. Übergabe des Mietgegenstandes Umstände von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Mieters bekannt werden, durch welche die regelmäßige Bezahlung der Mietzinsforderungen nicht mehr ausreichend gesichert erscheint. Diesfalls trifft Kuhn keinerlei Ersatzpflicht aus welchem Rechtsgrund auch immer.

Die Lieferung gilt in Bezug auf Gefahrenübergang als erfüllt:

- a) mit der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter oder dessen Bevollmächtigten,

- b) bei Versand auf Kosten des Mieters mit der Übergabe des Mietgegenstandes an den Frachtführer oder Spediteur,
- c) bei vereinbarter Selbstabholung durch den Mieter mit der Meldung der Versandbereitschaft des Mietgegenstandes, ausgenommen der Mietgegenstand befindet sich im Gelände des Vermieters.

7. Abnahme und Rückgabe:

7.1. Abnahme:

Der Mieter hat spätestens bei Übernahme des Mietgegenstandes den Mietgegenstand zu prüfen. Etwaige Mängel sind Kuhn unverzüglich schriftlich innerhalb von drei Tagen anzuzeigen.

Erfolgt eine solche Mängelrüge nicht, bzw. nicht zeitgerecht, so gilt der Mietgegenstand als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen.

7.2. Rückgabe:

Der Mieter ist verpflichtet den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietvertrages an eine von Kuhn zu benennende Zweigstelle in gesäubertem und ordnungsgemäßigem Zustand – nach vorheriger Terminvereinbarung – zurück zu stellen.

Beschädigungen, bzw. Abnutzung des Bestandgegenstandes können von Kuhn auf Kosten des Mieters behoben und diesem in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch für Reinigungskosten, Beschaffung notwendiger Ersatzteile und sonstige Kosten der Rückversetzung des Mietgegenstandes in den bedungenen Zustand.

Der Bestandgegenstand gilt erst mit dem Zeitpunkt als ordnungsgemäß zurück gestellt, in dem alle bei der Rückgabe bestehenden Mängel und Verunreinigungen beseitigt werden konnten.

8. Haftung der Vertragsteile:

Festgehalten wird, dass der Mieter Unternehmer ist, der den Mietgegenstand überwiegend in seinem Unternehmen verwenden wird.

Der Mieter haftet für jede Beschädigung bzw. für den Verlust des Mietgegenstandes während der Mietdauer ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung bzw. der Verlust durch sein Verschulden oder das seiner Hilfspersonen, durch das vom Vermieter beigestellte Personal, durch Verschulden Dritter bzw. durch unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse, sowie Unfall, höhere Gewalt, Streik oder Krieg verursacht worden sind.

Der Mieter verpflichtet sich ferner, Kuhn schad- und klaglos zu halten, wenn Kuhn während oder in Zusammenhang mit der Benützung des Mietgegenstandes durch den Mieter von Dritten in Anspruch genommen wird.

Für den Fall, dass die Betriebsbereitschaft des Mietgegenstandes aus welchem Grund auch immer nicht gegeben ist, besteht weiterhin die Verpflichtung zur Entrichtung des vereinbarten Mietzinses und besteht keine wie immer geartete Verpflichtung von Kuhn für den Ersatz von Stehzeiten, Pönalen, Beschaffung von Ersatzgeräten bzw. Schadenersatzansprüchen und Geltendmachung unmittelbarer und mittelbarer Schäden. Dieser Ausschluss von Rechtsfolgen tritt nur dann nicht ein, wenn grob fahrlässiges, bzw. vorsätzliches Handeln von Kuhn zuzurechnenden Personen die Ursache der fehlenden Betriebsbereitschaft des Bestandgegenstandes ist.

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung des vom Vermieter gegengezeichneten Mietvertrages an die Mieter. Falls der Vermieter jedoch einen bereits von ihm firmenmäßig gezeichneten Mietvertrag an den Mieter sendet, beginnt die Lieferfrist mit dem Eintreffen des vom Mieter gegengezeichneten Mietvertrages beim Vermieter.

Jeglicher Schadenersatzanspruch des Mieters wegen Nichterfüllung des Vertrages, insbesondere Lieferverzug, ist ausgeschlossen, ausgenommen genau abgegrenzte schriftliche Zustimmung des Vermieters anlässlich des Mietvertragsabschlusses.

Höhere Gewalt verlängert die Lieferfrist.

9. Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragsteile:

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand in der betriebsgewöhnlichen Verwendung und unter Wahrung aller erforderlichen Sorgfalt einzusetzen. Bedienungshinweise bzw. die Vorschriften in der Betriebsanleitung sind unbedingt zu beachten. Der Mietgegenstand ist vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Die vorgeschriebenen Service- und Wartungsarbeiten sind auf Kosten des Mieters termingerecht durchzuführen. Alle Ersatzteile sind jedenfalls von Kuhn zu beziehen. Kuhn ist jederzeit berechtigt, das vermietete Gerät selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter verpflichtet sich, Kuhn die Untersuchung jederzeit zu ermöglichen.

Allfällige Mängel und Beschädigungen am Mietgegenstand sind Kuhn unverzüglich telefonisch und schriftlich anzuzeigen und nach Maßgabe der Weisungen von Kuhn zu beheben.

Die laufenden Wartungsarbeiten und die laut Betriebshandbuch notwendigen Servicearbeiten sind vom Mieter auf seine Kosten durchzuführen. Sollte bei einer Kontrolle von Kuhn festgestellt werden, dass Servicepflichten vom Mieter vernachlässigt wurden, ist Kuhn berechtigt, die Arbeiten durch sein eigenes Personal durchführen zu lassen und die Kosten dem Mieter in Rechnung zu stellen. Sämtliche Folgeschäden, welche auf die versäumten Servicepflichten zurückzuführen sind, sind vom Mieter zu ersetzen.

Die aus der normalen Benutzung resultierenden Reparaturen werden von Kuhn über Aufforderung durchgeführt. Alle anderen Schäden, insbesondere Schäden aufgrund von Fehlbedienungen hat der Mieter auf seine Kosten bei Kuhn reparieren zu lassen. Kosten für die Erneuerung von Verschleißteilen sind ebenfalls vom Mieter zu tragen.

Kuhn ist berechtigt, dem Mieter anstelle der Durchführung von Kuhn obliegenden Reparaturen des Mietgegenstandes, nach seiner Wahl und ohne Anspruch des Mieters, diesem vorübergehend oder für die restliche Mietdauer ein dem

Mietgegenstand entsprechendes gleichwertiges Ersatzgerät ohne sonstige Änderung der Vertragsbestimmungen zur Verfügung zu stellen.

Kuhn sowie Unternehmen des Komatsu-Konzerns sind berechtigt, den Betrieb des Mietgegenstandes zu unterbrechen, wenn der Kunde mit fälligen Zahlungen im Rückstand ist oder den Mietgegenstand vereinbarungswidrig verwendet oder bewegt.

10. Versicherung des Bestandgegenstandes:

Der Mieter ist verpflichtet für die Dauer des Beginns des Mietverhältnisses bis zur endgültigen Rückstellung des Bestandgegenstandes (Punkt 7.2. des Vertrages) eine dem Wert des Bestandgegenstandes angepasste Maschinenbruch-Vollkaskoversicherung abzuschließen und alle Ansprüche aus dieser Versicherung an die Firma Kuhn zu vinkulieren.

Er verpflichtet sich weiters die Prämienzahlungen für diese Versicherung pünktlich und in voller Höhe zu leisten und alle Umstände hintanzuhalten, die zum Verlust der Versicherungsdeckung durch die Maschinenbruch-Vollkaskoversicherung führen könnten.

Ein qualifizierter Zahlungsrückstand bei der Bezahlung der Prämien für diese Versicherung berechtigt Kuhn zur sofortigen Auflösung des Bestandverhältnisses und Rückholung des Bestandgegenstandes, wobei der Mieter für alle Schäden, die sich aus der vorzeitigen Beendigung des Bestandverhältnisses ergeben in vollem Umfang haftet.

Sofern Kuhn selbst Leistungen an die Maschinenbruch-Vollkaskoversicherung erbringt, sind diese dem Mietkonto anzulasten und vom Mieter binnen acht Tagen nach Bekanntgabe zu ersetzen.

Für den Fall des Eintrittes eines Versicherungsfalles ist der Mieter verpflichtet unverzüglich eine vollständige Schadensmeldung an die Maschinenbruch-Vollkaskoversicherung zu erstatten und verpflichtet, Kuhn davon gleichzeitig eine Fotokopie zur Verfügung zu stellen.

Sofern das Mietentgelt einen gesonderten Beitrag für Versicherung ausweist, wird die Versicherung des Mietgegenstandes durch Kuhn auf eigene Rechnung veranlasst.

In diesem Fall hat der Mieter pro Versicherungsfall nur den vom Versicherer vorgeschriebenen Selbstbehalt zu bezahlen.

11. Sonstige Bestimmungen:

Es gilt österreichisches Recht. Diese AVB gelten auch nach Auflösung des Mietvertrages bis zur völligen Abwicklung der Geschäftsverbindung weiter.

Ein dem Mieter eingeräumtes Ankaufsrecht setzt voraus, dass dieser alle seine Verpflichtungen aus dem Mietvertrag vollständig und rechtzeitig erfüllt hat. Im Fall der Abnahmeverpflichtung des Mieters ist Kuhn im Falle der nicht vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Kunden aus dem Mietvertrag berechtigt, den Mietgegenstand bis zur vollständigen Erfüllung sicherzustellen oder stillzulegen.

Der Kunde erteilt Kuhn hiermit ausdrücklich und unwiderruflich die Erlaubnis, seine Grundstücke, Gebäude und sonstige Räumlichkeiten wo sich der Kaufgegenstand befindet oder befinden könnte zu betreten und im Falle der Versperrung öffnen zu lassen. Der Kunde erklärt ausdrücklich, daraus keinerlei Rechtsfolgen welcher Art auch immer abzuleiten. Insbesondere verzichtet er auf die Einbringung von Besitzstörungsklagen und verzichtet ausdrücklich auf den Widerruf dieses Vorausverzichtes aus welchem Grund immer.

Wenn der Mietgegenstand an den Mieter verkauft wird, so bleibt das Eigentumsrecht von Kuhn bis zur Bezahlung des gesamten Kaufpreises samt allen Nebenforderungen aufrecht.

Die mit der Errichtung des Mietvertrages allenfalls verbundenen Gebühren trägt der Mieter allein.

12. Gerichtsstand:

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis heraus wird das für die Stadt Salzburg zuständige Gericht vereinbart.